Gartenordnung



LUDWIGSBURG E.V.

Anlagen

Kastanienhain Grünbühl Mathildenhof Seeäcker Am Sonnenberg Osterholz

Inhaltsverzeichnis:

Kapite	<u>Capitel</u> So	
Vorwort		5
Allger	neine Grundsätze zur Nutzung des Ga	rtens
		5
1	Baulichkeiten	6
1.1	Laube	6
1.2	Pergola und Sitzplatz	8
1.3	Gewächshaus	8
1.4	Foliendach als Witterungsschutz für	Kulturen 9
1.5	Frühbeet	9
1.6	Folientunnel	9
1.7	Hochbeet	10
1.8	Zelte und Partyzelte	10
1.9	Schwimmbecken	10
1.10	Kinderspielgeräte	11
1.11	Sportgeräte	11
1.12	Gartenteiche	11
1.13	Offene Kamine und gemauerte Grills	s 12
1.14	Kompostanlagen	12

2	Einfriedungen	13
2.1	Einfriedungen um die Anlage	13
2.2	Einfriedungen in de1 Anlage zwischen den	Parzellen 13
3	Hauptwege	13
4	Wasserversorgung	13
5	Grundsätze der gartenbaulichen Bewirtsch	naftung 14
5.1	Düngung	14
5.2	Kompostbereitung	14
5.3	Nicht kompostierbare Abfälle	14
5.4	Pflanzenschutz	15
5.5	Nützlingsförderung	15
6	Pflanzenauswahl und Grenzabstände	16
6.1	Pflanzenauswahl	16
6.2	Grenzabstände von Gehölzen und Spalierer	n 17
7	Tiere und Tierhaltung	18
7.1	Tiere in der Anlage	18
7.2	Tierhaltung	18
8	Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsarbeiten	18

8.1	Gemeinschaftseinrichtungen	18
8.2	Gemeinschaftsleistungen	19
9	Ruheordnung	19
10	Gartenaufgabe und Kündigung des Pachtvertr	ages 20
10.1	Kündigung durch den Pächter	20
10.2	Kündigung durch den Verpächter oder Eigentü	mer 20
10.3	Gartenaufgabe	20
11	Sonstige Bestimmungen	21
11.1	Schäden und Haftung	21
11.2	Anordnungen und Weisungen durch den Verei	n
		21
11.3	Betreten der Parzellen	21
11.4	Informationspflicht des Pächters	22
12	Gültigkeit der Gartenordnung	22
	Anlagen	22

Wir gärtnern gemeinsam!

Mit dieser Gartenordnung festigen wir das Kleingartenwesen im Stadtgebiet Ludwigsburg, das durch die Arbeit der ehrenamtlichen Vereinsvertreter sowohl persönliche Erholungsräume und privates Gartenland zum Anbau von Obst und Gemüse als auch wertvolle ökologische Rückzugsorte in einer dicht besiedelten Kommune erhält und für zukünftige Pächtergenerationen sichert.

Diese Gartenordnung gilt für die Gartenanlagen Grünbühl, Exerzierplatz, Mathildenhof, Osterholz, Seeäcker und Wehrmachtstadion. Sie gilt nicht für die Gartenanlage Römerhügel, da diese über eine eigene Gartenordnung verfügt.

Wir wünschen allen Pächtern beim gemeinsamen Gärtnern Ausdauer, Freude und Erfolg im eigenen kleinen Garten.

Gartenfreunde Ludwigsburg e.V. & Bezirksverband der Gartenfreunde Stuttgart e.V.

Allgemeine Grundsätze zur Nutzung des Gartens

Eine kleingärtnerische Nutzung zeichnet sich durch ein ausgewogenes Verhältnis von Nutzgarten-, Ziergarten- und Erholungsfläche aus (siehe auch Bundeskleingartengesetz). Nicht auf kleingärtnerische Nutzung ausgerichtete Gärten sind mit den gesetzlichen Vorgaben nicht vereinbar. Der Umfang der jeweiligen Kulturen soll sich am Eigenbedarf orientieren, eine gewerbliche Nutzung ist unzulässig. Artenund Kulturenvielfalt ist auch im Sinne des naturnahen Gartenbaus anzustreben. Die Bodenversiegelung durch

Sitzplatz und Wege ist zu minimieren, wo möglich sollten wasserdurchlässige Beläge verwendet werden.

Der Garten ist in einem guten Kulturzustand zu halten und nachhaltig zu bewirtschaften. Dabei sind Beeinträchtigungen der Nachbargärten weitmöglichst auszuschließen. Zur Nutzung der Parzelle ist ausschließlich der Pächter berechtigt. Nachbarschaftshilfe durch Vereinsmitglieder ist möglich, bei längerer Dauer ist der Vorstand / Obmann zu benachrichtigen. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Der Pächter trägt für alle Bepflanzungen und Baulichkeiten auf seiner gepachteten Parzelle die Verkehrssicherungsplicht und hat sie so aufzubauen, zu pflanzen und zu unterhalten, dass von ihr keine Gefahr ausgeht.

1 Baulichkeiten

Ungenehmigte Neubauten, Abweichungen von den genehmigten Plänen bei der Bauausführung oder nicht genehmigte Veränderungen an bestehenden Baulichkeiten berechtigen den Verpächter zur sofortigen Kündigung des Pachtvertrages und sind nach schriftlicher Aufforderung vom Pächter unverzüglich auf eigene Kosten wieder zu entfernen bzw. zurückzubauen.

1.1 Laube

Lage, Größe, Grenzabstände und Bauausführung regelt der jeweilige Generalverpächter, wobei die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes einzuhalten sind. Die Maße der Lauben werden durch den Bauantrag der jeweiligen Anlage bestimmt.

Die Außengestaltung der Laube sollte sich an dem optischen Gesamteindruck der Anlage orientieren. Die Laube ist in Holz braun lasiert oder gestrichen zu gestalten (zulässige Farbtöne: Eiche hell, Eiche dunkel, Teak und Nussbaum). Außer der Laube und einem Gewächshaus darf auf der Parzelle kein zweiter Baukörper errichtet werden. An- und Umbauten der Lauben sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verpächters nicht erlaubt.

Wasser- und Abwasseranschlüsse in der Laube sind nicht zulässig, ebenso Einrichtungen zur Nutzung von Windenergie. Solaranlagen / Parabolantennen sind bis zu einer Gesamtfläche von 1m² möglich, sofern sie möglichst unauffällig auf dem Laubendach bzw. an der Laube installiert sind. Eine Berücksichtigung solcher Anlagen bei der Wertermittlung erfolgt nicht. Der damit erzeugte Strom kann in der Laube genutzt werden.

Das Aufstellen eines Heizofens, der mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben wird, ist untersagt. Eine mit Flaschengas betriebene Heizung, ein Gaskocher und eine Gaslampe sind unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen zulässig.

Wenn keine Toilettenanlage in erreichbarer Nähe vorhanden ist, sind ausschließlich Camping- oder Humustoiletten in der Laube erlaubt. Die Vorschriften des Grundwasserschutzes und der örtlichen Entsorgungssatzung müssen bei der fachgerechten Entsorgung eingehalten werden.

Bauausführung und Ausstattung der Laube orientieren sich an der kleingärtnerischen Nutzung und auch den damit

verbundenen sozialen Aspekten. Darüber hinausgehende wertsteigernde Ausstattungsmerkmale werden deshalb bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt. Ein Ausbau der Laube zum Daueraufenthalt ist nicht gestattet.

In Verlängerung einer Laubenwand kann ein zu begrünendes Rankgerüst aus Holz als Sichtschutz angebaut werden. Dessen Maße betragen maximal 1,80 m in der Höhe und 2,00 m in der Länge. Koniferen- und Formhecken als Sichtschutz dürfen nicht gepflanzt werden.

1.2 Pergola und Sitzplatz

Eine Pergola dient ausschließlich dem Schutz des Sitzplatzes vor der Sonne und darf daher nicht dauerhaft überdacht werden. Anstelle einer Pergola ist die Montage einer einrollbaren Markise an der Laube möglich. Die Einzelheiten zum Bau einer Pergola sind im Bauantrag der jeweiligen Anlage geregelt.

1.3 Gewächshaus

Es kann ein handelsübliches Gewächshaus mit max. 8 m² Grundfläche auf der Parzelle erstellt werden. Die Grundfläche darf 8 m² und die Firsthöhe 2,30 m nicht überschreiten. Folienhäuser sind nicht zulässig. Die Aufstellung ist beim Vereinsvorstand vorab schriftlich zu beantragen. Das Gewächshaus dient zur Anzucht und Kultur von Pflanzen. Eine Zweckentfremdung berechtigt den Vorstand zum Widerruf der Baugenehmigung. Das Gewächshaus wird bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt und muss auf Verlangen des Vorstandes bei Beendigung des Pachtvertrages vom Pächter auf eigene Kosten wieder abgebaut und beseitigt werden.

Es ist immer zwingend ein Grenzabstand von 1 Meter zur Nachbarparzelle einzuhalten.

1.4 Foliendach als Witterungsschutz für Kulturen

Foliendächer als Witterungsschutz für Kulturen dürfen nur von Mai bis Oktober aufgestellt werden und sind über die Wintermonate komplett zu entfernen. Ein Grenzabstand von mindestens 1 m zur Nachbarparzelle ist einzuhalten. Bei der Ausführung ist auf ein ordentliches Aussehen sowie auf Sicherheit und Standfestigkeit zu achten.

1.5 Frühbeet

Frühbeete sind bis zu einer Gesamtfläche von 4 m² und einer Bauhöhe von bis zu 40 cm über dem Boden erlaubt. Der Grenzabstand muss mindestens 0,50 m betragen. Es sollten handelsübliche Frühbeete verwendet werden, bei Eigenbau ist auf eine optisch unauffällige Ausführung zu achten. Frühbeete werden bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt und müssen auf Verlangen des Vorstandes bei Beendigung des Pachtvertrages vom Pächter auf eigene Kosten wieder abgebaut und beseitigt werden.

1.6 Folientunnel

Folientunnel dienen zum Schutz von Kulturen und müssen nach der Ernte wieder entfernt werden. Die Höhe darf 60 cm über dem Boden nicht überschreiten. Ein Parzellengrenzabstand von mindestens 0,50 m ist einzuhalten.

1.7 Hochbeet

Das Errichten von Hochbeeten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Vereinsvorstand. Je nach Parzellengröße sind bis zu zwei handelsübliche Hochbeete mit einer max. Höhe von 90 cm zulässig, die Grundfläche der Hochbeete darf 2 m² nicht überschreiten. Der Grenzabstand zur Nachbarparzelle muss mindestens 1 m betragen. Zur Genehmigung ist dem Vereinsvorstand Bauausführung, Höhe, sowie die Angabe der Grundfläche mitzuteilen. Nach Abwägung der örtlichen Gegebenheiten kann die Erlaubnis erteilt werden. Bei der Ausführung ist auf ein ordentliches Aussehen und auf Sicherheit zu achten. Materialien sind entsprechend der sonstigen Materialvorgaben der Gartenordnung zu verwenden (Holzbauweise, braun lasiert oder gestrichen). Verunzierende Hochbeete sind nach Aufforderung vollständig zu entfernen. Hochbeete werden bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt und müssen auf Verlangen des Vorstandes bei Beendigung des Pachtvertrages vom Pächter auf eigene Kosten wieder abgebaut und beseitigt werden.

1.8 Zelte und Partyzelte

Dauerzelten in der Anlage ist nicht erlaubt. Zelte müssen nach Ende der Nutzung wieder vollständig abgebaut werden. Durch den Aufbau darf die Nachbarparzelle in keiner Weise beeinträchtigt werden. Die Haftung für Schäden jeglicher Art trägt der Pächter.

1.9 Schwimmbecken

Das Aufstellen von Schwimmbecken und Whirlpools jeglicher Art ist untersagt. Aufblasbare Kinderplanschbecken mit einem maximalen Durchmesser von 250cm und einer Höhe von 80cm sind davon ausgenommen.

1.10 Kinderspielgeräte

Die Art der aufgestellten Kinderspielgeräte ist nur bis zu einem Alter von 7 Jahren erlaubt. Für Trampoline gilt eine maximale Fläche von 2 m², eine Netzumrandung ist nicht zulässig. Die Aufstellung von Kinderspielgeräten ist nur nach Genehmigung durch den Vereinsvorstand möglich. Zur Genehmigung ist die Art, die Größe und die Bauausführung des Spielgerätes dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Nach Abwägung der örtlichen Gegebenheiten kann die Erlaubnis erteilt werden. Die Sicherheitsabstände und Sicherheitsvorgaben des Herstellers sind einzuhalten. Die Verkehrssicherungspflicht für das Spielgerät liegt beim jeweiligen Pächter. Eine Wertermittlung erfolgt nicht. Bei Aufgabe der Parzelle sind die Spielgeräte auf Verlangen vom Pächter auf eigene Kosten wieder zu entfernen.

1.11 Sportgeräte

Das Aufstellen von Sportgeräten (z.B.: Fußballtore, Basketballkörbe usw.) muss vorab durch den Vorstand genehmigt werden. Bei der Beantragung ist der jeweilige Bebauungsplan der Anlage maßgebend.

1.12 Gartenteiche

Gartenteiche bis zu einer Wasserfläche von 6 m² und einer Tiefe von 0,80 m sind erlaubt. Sie sollen möglichst naturnah gestaltet werden und die Wände müssen so flach gehalten sein, dass Kleintieren das Erreichen und Verlassen des Wassers problemlos möglich ist. Als Abdichtmaterial selbst gebauter Teiche sind Kunststofffolien oder eine verdichtete Tonschicht erlaubt, jedoch kein Beton.

Der Grenzabstand beträgt mindestens 1 m. Der Teich muss so abgesichert sein, dass Kleinkinder keinen direkten Zugang zur Wasserfläche haben.

Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Pächter. Der Verein und der Grundstückseigentümer haften nicht für Unfälle.

Der Teich wird bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt. Bei Entfernung eines Teiches sind die gesetzlichen Bestimmungen zu Natur- und Artenschutz zu beachten.

1.13 Offene Kamine und gemauerte Grills

Ein ortsfester Kamin / Grill ist bis zu einer max. Höhe von 2,10 m möglich. Als Mindestabstand von der Parzellengrenze sind 2 m, von einem Waldstück 30 m einzuhalten. Die Rauchentwicklung darf die Nutzung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigen. Der Kamin / Grill wird bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt.

1.14 Kompostanlagen

Komposthaufen und -behälter sollen als Sichtschutz und zur Beschattung umpflanzt werden. Die Ausführung muss ordentlich und unauffällig sein, die Höhe darf 1 m nicht überschreiten. Der Grenzabstand muss mindestens 1 m betragen. Die örtlichen Gewässerschutzrichtlinien und die Vorschriften zum Grundwasserschutz sind einzuhalten.

2 Einfriedungen

2.1 Einfriedungen um die Anlage

Die Einfriedung um die Anlage wird in Übereinstimmung mit dem Verpächter oder Eigentümer gestaltet

2.2 Einfriedungen in der Anlage zwischen den Parzellen

Hecken und Zäune zwischen den Parzellen sind in Neuanlagen nicht zulässig, bei bestehenden Anlagen sollte ein einheitliches Gesamtbild angestrebt werden.

3 Hauptwege

Der Oberbau soll aus wasserdurchlässigem Material bestehen. Das Befahren und Parken mit Kraftfahrzeugen regelt der Verein. Dauerhaftes Abstellen von Wohnanhängern und -mobilen ist in der Anlage und auf den Parkplätzen nicht erlaubt.

4 Wasserversorgung

Die Nutzung von Regenwasser ist zur Schonung der natürlichen Trinkwasserressourcen anzustreben. Maximal vier Regentonnen von angemessener Größe sind in optisch unauffälliger und einheitlicher Ausführung möglich. Sie sollten der Laube zugeordnet sein.

Bei Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist wassersparendes Verhalten anzustreben.

Für Anlage, Betrieb und Unterhaltung der Leitungen und Anschlüsse gelten die Regelungen des Vereins. Die

Wasserleitung ist eine Gemeinschaftsanlage, die schonend zu behandeln ist und zugänglich sein muss.

5 Grundsätze der gartenbaulichen Bewirtschaftung

5.1 Düngung

Eine Düngung ist auf die Bedürfnisse der Pflanzen abzustimmen. Eine Verwendung von mineralischen Volldüngern ist nicht zulässig. Organische Düngerarten sind zu bevorzugen. Klärschlamm und klärschlammhaltige Düngemittel dürfen nicht verwendet werden. Auf Torf ist in Freilandkulturen zu verzichten. Es gilt das Gebot eines sparsamen und umweltschonenden Umgangs mit Düngemitteln entsprechend den hierzu erlassenen gesetzlichen Regelwerken (z. B. Pflanzenschutzgesetz).

5.2 Kompostbereitung

Gesunde Pflanzenabfälle sind zu kompostieren, kranke Pflanzenteile dürfen nicht auf den Kompost gebracht werden und sind unverzüglich und ordnungsgemäß zu entsorgen. Neben der Kompostierung können geeignete Pflanzenabfälle wie Grasschnitt oder Laub auch zum Mulchen verwendet werden.

5.3 Nicht kompostierbare Abfälle

Nicht kompostierbare Abfälle dürfen in der Anlage nicht gelagert werden und müssen vom Pächter unverzüglich und ordnungsgemäß entsorgt werden.

In der Anlage ist das Verbrennen jeglicher Materialien grundsätzlich verboten.

Das Ablegen von Gartenabfällen oder sonstigen Abfällen jeder Art in der öffentlichen Grünanlage außerhalb der Bereiche der Gartenanlage ist nicht zulässig. Kosten, die der Stadt durch den Abtransport und die Entsorgung von Gartenabfällen und oder sonstigen Abfällen entstehen, werden dem Verein in Rechnung gestellt, der es sich vorbehält, die Kosten auf die Pächter umzulegen.

5.4 Pflanzenschutz

Bei der Verwendung von Insektiziden und Fungiziden dürfen nur die für Haus und Kleingärten ausdrücklich zugelassenen Produkte verwendet werden. Bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sind die gesetzlichen Vorschriften zum Grund- und Oberflächenwasserschutz einzuhalten sowie die auf der Verpackung genannten Hinweise genau zu beachten. Herbizide sind im Haus- und Kleingarten grundsätzlich verboten.

Es gilt das Pflanzenschutzgesetz für Haus- und Kleingärten.

5.5 Nützlingsförderung

Durch Erhaltung und Schaffung geeigneter Lebensräume und Nistmöglichkeiten sollte eine möglichst artenreiche Tier- und Pflanzenpopulation in der Anlage erreicht werden. Nützlinge sind zu schützen und zu fördern.

6 Pflanzenauswahl und Grenzabstände

6.1 Pflanzenauswahl

Pro Parzelle ist ein Kern- oder Steinobstbaum-Halbstamm auf schwach- bis mittelstark wachsender Unterlage in räumlicher Zuordnung zur Laube bzw. zum Sitzplatz als Schattenspender erlaubt. Dazu können noch maximal 6 Spindelbäume auf schwachwachsenden Unterlagen pro 100 m² Parzellenfläche gepflanzt werden. In den Parzellen sind nur auf schwachwachsenden Unterlagen veredelte Süßkirschen erlaubt, starkwachsende Obstbäume wie Walnussbäume dürfen nicht gepflanzt werden.

Beerensträucher können in der für den Eigenbedarf erforderlichen Anzahl gepflanzt werden. Innerhalb der Parzellen sind nur solche Zierbäume oder –sträucher zulässig, deren natürliche Wuchshöhe unter 3 m beträgt.

Die Neupflanzung von Nadelgehölzen jeder Art ist grundsätzlich verboten. Vorhandene Nadelgehölze sind beim Pächterwechsel zu entfernen, sie werden auch nicht bei der Wertermittlung berücksichtigt. Werden entgegen der Gartenordnung großwüchsige Gehölze gepflanzt oder geduldet, so muss sie der Pächter spätestens nach Erreichen einer Wuchshöhe von 3 m auch ohne Aufforderung durch den Vorstand entfernen. Kommt der Pächter diesem trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist der Vorstand befugt, die Pflanze auf Kosten des Pächters auch ohne dessen Einwilligung entfernen zu lassen. Bei einem Pächterwechsel sind solche Gehölze vom abgebenden Pächter zu beseitigen, auch wenn sie die Wuchshöhe von 3 m

noch nicht erreicht haben, ebenso ist eine Berücksichtigung solcher Pflanzen bei der Wertermittlung ausgeschlossen.

Die Gehölzpflege ist nach guter fachlicher Praxis durchzuführen.

6.2 Grenzabstände von Gehölzen und Spalieren

Obstgehölze und Spaliere:

Bei Halbstämmen und Buschbäumen auf schwach- bis mittelstark wachsenden Unterlagen ist ein Grenzabstand von mindestens 3 m einzuhalten, bei Spindelbäumen auf schwachwachsenden Unterlagen mindestens 1,50 m. Schwachwachsende Unterlagen sind im Kleingarten vorgeschrieben.

Bei Beerenobst, auch bei Stammformen, ist ein Grenzabstand von 1 m einzuhalten. Spaliere sind bis zu einer Höhe von 1,80 m erlaubt und müssen 1 m von der Parzellengrenze entfernt sein.

Ziergehölze und Hecken:

Bei Ziergehölzen mit einer natürlichen Wuchshöhe bis 3 m ist ein Grenzabstand von mindestens 2 m einzuhalten, bei niedrigwachsenden Ziersträuchern 1 m.

Pflanzungen als Wind- oder Sichtschutz sind bis zu einer Höhe von 1,8 m zulässig und müssen 2 m Grenzabstand einhalten. Die Pflanzung darf nicht den Eindruck einer geschlossenen Hecke machen, deshalb sind unterschiedliche Straucharten zu wählen. Auf einen Formschnitt ist zu verzichten.

7 Tiere und Tierhaltung

7.1 Tiere in der Anlage

Werden Haustiere in die Anlage mitgebracht, hat die jeweilige beaufsichtigende Person darauf zu achten, dass niemand belästigt oder gefährdet wird. Verunreinigungen durch das Tier sind unverzüglich zu entfernen.

Hunde dürfen nur an der Leine geführt werden und sind vom Kinderspielplatz fernzuhalten. Katzen dürfen im Interesse des Vogelschutzes nicht frei in der Anlage herumlaufen. Das Füttern von streunenden Katzen ist untersagt.

7.2 Tierhaltung

Tierhaltung ist in der Anlage generell nicht erlaubt.

8 Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsarbeiten

8.1 Gemeinschaftseinrichtungen

Der Pächter darf Gemeinschaftseinrichtungen und -geräte entsprechend den gültigen Beschlüssen nutzen. Die Gemeinschaftsanlagen sind schonend zu behandeln. Durch ihn oder seine Angehörigen und Gäste verursachte Schäden hat der Pächter sofort dem Vorstand / Anlagenvertreter zu melden und zu ersetzen. Eigenmächtige Veränderungen von Gemeinschaftsanlagen sind untersagt.

8.2 Gemeinschaftsleistungen

Jeder Pächter ist unabhängig von Alter und Gesundheitszustand verpflichtet, Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Der Umfang der jährlich zu leistenden Pflichtarbeitsstunden wird in der Pächterversammlung vorgeschlagen und muss vom Vorstand genehmigt werden.

Bei Verhinderung ist personeller oder finanzieller Ersatz zu stellen. Der Ehepartner des Pächters sowie dessen Kinder ab 14 Jahren sind während der Gemeinschaftsarbeit durch den Verein versichert. Alle anderen Personen sind während der Gemeinschaftsarbeit nicht versichert und arbeiten auf eigenes Risiko. Die Gemeinschaftsarbeit soll vordringlich der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen und der Pflege des zum allgemeinen Teil der Anlage gehörenden Grüns dienen.

9 Ruhezeiten

Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Anlage, der umgebenden öffentlichen Grünanlage und die umliegende Wohnbebauung stören oder beeinträchtigen kann.

Folgende Ruhezeiten sind in allen Anlagen einzuhalten:

01.03. - 31.10.

Montag bis Samstag 12h – 14h und 20h – 8h Sonntag / Feiertag ganztägig

01.11. - Ende Februar

Sonntag / Feiertag ganztägig Für die Durchführung der Gemeinschaftsarbeit sind die Ruhezeiten ausgesetzt.

10 Gartenaufgabe und Kündigung des Pachtvertrages

10.1 Kündigung durch den Pächter

Die Kündigung durch den Pächter ist im Unterpachtvertrag (siehe dort § 5) und gesetzlich geregelt.

10.2 Kündigung durch den Verpächter oder Eigentümer

Ergeben sich aus der Nichteinhaltung der Gartenordnung Missstände, so kann der Verein nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung diese auf Kosten des Pächters beseitigen lassen.

Verstöße gegen die Gartenordnung sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können zur Kündigung führen. Es wird hier ausdrücklich auf die im Bundeskleingartengesetz verankerten Regelungen verwiesen (BKleingG §§ 7-9), nach denen im Rahmen der gesetzlichen Formulierungen bei Verstößen gegen die Gartenordnung verfahren werden muss.

10.3 Gartenaufgabe

Der Gartenordnung nicht entsprechende Baulichkeiten und Pflanzen müssen vor der Abgabe des Gartens vom abgebenden Pächter auf eigene Kosten beseitigt werden. Ein nicht ordnungsgemäßer Pflegezustand des Gartens wird zu Lasten des abgebenden Pächters bei der Wertermittlung geltend gemacht. Die Bestimmungen des Unterpachtvertrages (siehe dort §10 und §11) und die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.

Die Wertermittlung erfolgt nach den jeweils gültigen Wertermittlungsrichtlinien des nächsthöheren angeschlossenen Dachverbandes.

11 Sonstige Bestimmungen

11.1 Schäden und Haftung

Durch ihn oder seine Angehörigen und Gäste verursachte Schäden sowohl an Gemeinschaftseinrichtungen wie auch auf den Parzellen hat der Pächter sofort dem Vorstand / Anlagenvertreter zu melden und zu ersetzen.

Der Pächter haftet für Schäden, die im Rahmen der Nutzung ihm selbst oder Dritten entstehen und er stellt den Verpächter und den Eigentümer von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Dem Pächter wird der Abschluss einer geeigneten Versicherung empfohlen.

11.2 Anordnungen und Weisungen durch den Verein

Den Weisungen des Vorstands und der Vereinsvertreter ist Folge zu leisten.

11.3 Betreten der Parzellen

Beauftragte des Vereins als Verpächter und des Eigentümers dürfen auch bei Abwesenheit des Pächters jederzeit den Garten betreten.

11.4 Informationspflicht des Pächters

Der Pächter ist verpflichtet, sich über die Vereinsangelegenheiten zu informieren. Der Pächter sollte sich auch in seinem eigenen Interesse an den vom Verein veranstalteten Weiterbildungsmaßnahmen beteiligen. Bei gartenbaulichen Themen betreffenden Fragen ist die Fachberatung des Vereins sein Ansprechpartner.

12 Gültigkeit der Gartenordnung

Die Gartenordnung wurde vom satzungsgemäßen Gremium des Vereins beschlossen und ist gültig ab 01.01.2024, an nachträgliche Änderungen der Gartenordnung ist der Pächter gebunden.

Die Bestimmungen des Unterpachtvertrags haben vor denen der Gartenordnung Gültigkeit, die Gartenordnung ergänzt die Bedingungen im Unterpachtvertrag. Die Gartenordnung ist für den Pächter verbindlich.

Direkte Verhandlungen oder Absprachen zwischen dem Unterpächter und dem Verpächter oder Eigentümer sind ausgeschlossen, der Ansprechpartner für alle Fragen ist stets der Verein der Gartenfreunde Ludwigsburg e.V.

Anlagen

Folgende Anlagen zur Gartenordnung sind beim Vereinsvorstand einzusehen:

• Pläne der zugelassen Pergola- und Laubengrößen